

„Public Corporate Governance Kodex“ für die Stadt Münster und ihre Beteiligungen

I. Allgemeines

1. Die beiden Überschriften werden getauscht (erst deutsch, dann englisch).
2. Im Text werden Sollregelungen durch verbindliche Regelungen ersetzt.
3. Querverweise werden gekennzeichnet.
4. *Die Beteiligungen der Stadt Münster werden über das Beteiligungsmanagement (ein Referat innerhalb des Amtes für Finanzen und Beteiligungen) gesteuert. Es ist die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob eine zentrale Steuerung der städtischen Beteiligungen nicht besser über eine Steuerungsgesellschaft erfolgen sollte (Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Beteiligungen der Stadt Münster hält und steuert, diese Gesellschaft ihrerseits wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert). Die damit zusammenhängenden Fragen bedürfen einer vertieften Befassung. Die Verwaltung wird gebeten, die dazu erforderlichen Informationen in der nächsten Ratssitzung aufbereitet zur Verfügung zu stellen.*

Hinweis:

Angesichts der Komplexität der Fragestellung werden die gewünschten Informationen (möglicherweise unter Hinzuziehung externer Berater) erst zu einem späteren Zeitpunkt aufbereitet.

II. Im Einzelnen

Zu A. 6 (S. 4):

In Absatz 2, Satz 2, wird der Einschub „prinzipiell nicht auf Ineffizienz, sondern“ gestrichen.

Zu A. 9 (S. 6):

Folgende Textpassage wird ergänzt: „Zukünftig soll ein kurzer Risikobericht im Zusammenhang mit der balance score card erstellt werden.“

Zu A. 11 (S. 6):

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Dabei sind auch die langfristigen politischen und wirtschaftlichen Wirkungen zu berücksichtigen.“

Zu B. 1 (S. 6):

Folgende Textpassage wird ergänzt: „Es werden u.a. Hinweise für die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten erstellt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Konzernberichtswesens für die Unternehmen im Steuerungscluster Quartalsberichte im Hinblick auf das voraussichtliche Jahresergebnis, sowie eine balance score card mit Kennzahlen zur Beurteilung der Unternehmen, sowie Aussagen zum Entwicklungsrisiko und Steuerungsbedarf erstellt.“

Zu B. 3. Geltungsbereich

Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt: „Die Stadt Münster soll sich nur dann an einem Unternehmen neu mehrheitlich beteiligen, wenn dessen Bindung an den CGK der Stadt Münster im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Bei neuen Minderheitsbeteiligungen wird die Stadt Münster auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Gesellschaftsvertrag drängen.“

Zu B. 5.2.1.2 (S. 10):

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgende Textpassage ergänzt: „Bei den Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind alle wesentlichen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen, vorab im Rat zu behandeln.“

Zu B. 5.2.2.2. Aufgaben

Der letzte Satz im ersten Absatz wird gestrichen und durch folgenden Satz ergänzt: „Oberbürgermeister und der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete dürfen mehr als fünf Mandate wahrnehmen.“

Der dritte Satz im zweiten Absatz wird gestrichen und folgender Satz eingefügt: „Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass einmal pro Jahr das Thema angesprochen wird.“

Zu B. 5.2.2.4 (S. 12):

Diesem Abschnitt werden folgende Sätze vorangestellt: „Aufsichtsräte müssen laufend über den aktuellen Stand der die Gesellschaft betreffenden Themen informiert sein (B. 5.2.2.2 und 5.2.2.6). Diesem Zweck können auch Ortsbesichtigungen bzw. Informationsreisen dienen.“

An den letzten Satz wird angefügt: „so er deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtslage für nicht gegeben hält“.

Zu B. 5.2.2.7 (S. 12):

Als letzter Satz wird ergänzt: „Diese Regelung soll für alle Gesellschaften ab der neuen Ratsperiode gelten.“

Zu B. 5.2.2.9 (S. 13):

Der Satz wird neu gefasst: „Der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie sonstiger von einem Gutachter für Organe bzw. Organmitglieder der Gesellschaft empfohlener Versicherungen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.“

Zu B. 5.2.2.10 (S. 13):

Im vorletzten Satz wird der Teil „es sei denn, es gelten gesonderte Verpflichtungen“ gestrichen.

Als neuer letzter Satz wird eingeführt: „Für entsprechende Verträge mit Angehörigen der Aufsichtsratsmitglieder i.S.v. § 31 Abs. 5 GO NRW gilt unabhängig von der Wertgrenze eine Anzeigepflicht.“

An den vorletzten Satz wird angefügt: „incl. Nennung der jährlichen Gesamtsumme pro betroffener Person“.

Zu B. 5.2.3.3 (S. 14):

Als dritter Satz wird eingefügt: „Pensionszusagen werden in der Regel nicht geleistet.“

Im vierten und im sechsten Satz werden die Sollregelungen durch verbindliche Formulierungen ersetzt.

Zu B. 5.2.3.5 (S. 14):

Der zweite und der dritte Satz werden gestrichen. Der zweite Satz wird wie folgt gefasst: „Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr, spätestens jedoch neun Monate vor Vertragsablauf zu fassen ist.“

Der letzte Satz wird neu gefasst: „Bestehende einzelvertragliche Regelungen gehen dieser grundsätzlichen Bestimmung vor.“

Zu B. 6.10 (S. 18):

Folgender Satz wird eingeführt: „Unter „de minimis“ wird eine Wertgrenze verstanden, bei deren Unterschreiten eine Bürgschaft keine notifizierungspflichtige Beihilfe darstellt.“